

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 2025

7. Änderung der Zivilschutzverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Zivilschutzverordnung (SR 520.11) zur Stellungnahme.

Die Revisionsvorlage baut auf dem Konzept Schutzbauten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 1. Mai 2023 auf, das als strategische Planungsgrundlage für den Werterhalt und die Weiterentwicklung der Schutzzräume für die Bevölkerung sowie der Schutzanlagen für Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen dient. Ziel der Vorlage ist es, die Schutzbauten langfristig funktionsfähig zu halten und deren Nutzung in Katastrophen- und Notlagen zu gewährleisten.

Im Fokus der Vorlage stehen insbesondere die Erhöhung der Ersatzbeiträge, die Einführung von Regelungen zur Nachrüstung und Datenerhebung sowie neue Bestimmungen zur Erneuerung und zum Ersatz von Schutzbaukomponenten. Ergänzend dazu werden auch die Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen angepasst, um deren langfristige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Während die Finanzierung der Erneuerung der Schutzanlagen für Führungsorgane und Zivilschutz in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sind die Kosten für den Erhalt der Schutzzräume für die Bevölkerung von den Kantonen zu tragen. Die Finanzierung dieser baulichen Massnahmen soll im Wesentlichen durch die Schutzraumfonds der Kantone erfolgen, die aus den Ersatzbeiträgen gespeist werden. Gemäss Vorlage sind die Schutzbaukomponenten und die Ausrüstung zu ersetzen, wenn die Schutzbauten vierzig Jahre oder älter ist. Ab Feststellung dieses Alters im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle (alle zehn Jahre) hat die Sanierung innert fünf Jahren zu erfolgen. Für die vollständige Umsetzung der mit der Revision verbundenen Massnahmen an den heute bestehenden vollwertigen Schutzzäumen errechnet sich für den Kanton Zürich ein Finanzbedarf von rund 300 Mio. Franken, der sich aufgrund des unterschiedlichen Alters der Schutzzäume auf die nächsten Jahrzehnte verteilt. Im Schutzraumfonds des Kantons Zürich sowie in den Ersatzbeitragsfonds zürcherischer Gemeinden befinden sich derzeit rund 110 Mio. Franken. Zwar führt die Erhöhung der Ersatzbeiträge von heute Fr. 800 auf Fr. 1400 pro nicht erstellten Schutzplatz zu zusätzlichen Einnahmen; gleichwohl besteht das Risiko, dass die Mittel des Fonds

langfristig nicht ausreichen könnten, um alle notwendigen Massnahmen zu decken. Gemäss erläuterndem Bericht müsste in diesem Fall der Kanton für die Finanzierung der verbleibenden Kosten einspringen, was abzulehnen ist.

Der Regierungsrat begrüsst im Übrigen die Zielsetzungen der Revision grundsätzlich und anerkennt die Bedeutung einer zukunftsgerichteten Schutzinfrastruktur.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und als Word-Version an recht@babs.admin.ch):

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die geplanten Anpassungen grundsätzlich, da sie einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Erhaltung der Schutzinfrastruktur leisten. Insbesondere ist die Erhöhung der Ersatzbeiträge notwendig, um die finanzielle Grundlage für die baulichen Massnahmen in den kommenden Jahren zu stärken. Gleichzeitig möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Die Finanzierung der geplanten baulichen Massnahmen soll im Wesentlichen durch die Schutzraumfonds der Kantone erfolgen, die aus den Ersatzbeiträgen gespeist werden. Während wir die Erhöhung der Ersatzbeiträge von heute Fr. 800 auf Fr. 1400 pro nicht erstellten Schutzplatz begrüssen, bestehen Zweifel, ob die in den Schutzraumfonds vorhandenen Mittel ausreichen, um die umfangreichen Erneuerungs- und Nachrüstungsvorhaben vollständig zu decken. Die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln des Kantons lehnen wir ab.

Bereits heute erheben die Kantone Daten zur Anzahl der kontrollierten und betriebsbereiten Schutzzräume und Schutzplätze (Art. 74 und 81 ZSV). Neu sollen im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrollen detaillierte Daten über jede Schutzbauten erhoben und diese jährlich ans Bundesamt für Bevölkerungsschutz übermittelt werden (Art. 105a Abs. 3 und 4 E-ZSV). Wir sind der Ansicht, dass der Fokus weiterhin auf den Daten pro Gemeinde liegen sollte, wie dies Art. 74 ZSV vorsieht. Auf Art. 105a Abs. 3 und 4 E-ZSV ist daher zu verzichten.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli